

## Corporate Governance Bericht der Investitionsbank Berlin (IBB) für das Geschäftsjahr 2014

[gemäß Hinweise für Beteiligungen des Landes Berlin an Unternehmen (Beschluss des Senats von Berlin vom 17. Februar 2009)]

Der nachfolgende Inhalt soll im Geschäftsbericht 2014 der Investitionsbank Berlin als Corporate Governance Bericht veröffentlicht werden.

### I. Zusammenwirken zwischen Verwaltungsrat und Vorstand

Mit der Abberufung des ehemaligen Vorstandsvorsitzenden zum 21.03.2014 im Zusammenhang mit der Nichtabführung von Sozialversicherungsbeiträgen und dem Ausscheiden des ehemaligen Vorstands Marktfolge zum 30.04.2014 waren die Positionen neu zu besetzen. Herr Dr. Jürgen Allerkamp wurde durch den Verwaltungsrat der IBB zum 01.01.2015 als Mitglied in den Vorstand der IBB bestellt und zum Vorsitzenden des Vorstands ernannt und hat damit die Aufgaben von Herrn Rolf Friedhofen übernommen, der vom Verwaltungsrat der IBB interimistisch zum Vorstandsvorsitzenden ernannt worden war. Frau Sonja Kardorf wurde zum 01.07.2014 als Mitglied des Vorstands Marktfolge bestellt. Der Vorstand und der Verwaltungsrat haben eng und vertrauensvoll zum Wohle der IBB zusammengearbeitet. Der Vorstand hat den Verwaltungsrat zeitnah und umfassend über wichtige Angelegenheiten der IBB informiert.

Der Vorstand und der Verwaltungsrat sind ihren Pflichten unter Beachtung einer ordnungsgemäßen Unternehmensführung nachgekommen. Sie haben die Sorgfaltspflichten eines ordentlichen und gewissenhaften Vorstandes bzw. Verwaltungsrats gewahrt.

Neben den Regelungen in der Satzung lag eine durch den Verwaltungsrat beschlossene Geschäftsordnung für den Vorstand vor.

Vorstand und Verwaltungsrat haben die strategischen Unternehmensplanungen der IBB abgestimmt. Der Vorstand hat regelmäßig über den Umsetzungsstand berichtet. Soll/Ist-Abgleiche wurden vorgenommen, Planabweichungen plausibel und nachvollziehbar dargestellt sowie erforderliche Maßnahmen abgeleitet.

Der Vorstand ist seiner Berichtspflicht regelmäßig und in schriftlicher Form unter Hinzufügung der erforderlichen Dokumente nachgekommen. Der zeitliche Vorlauf der übersandten Dokumente entsprach den normativen Vorgaben.

Der Vorstand hat alle Geschäfte von grundlegender und wesentlicher Bedeutung für die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage einschließlich der Änderungen von Bewertungsverfahren dem Verwaltungsrat zur Zustimmung vorgelegt.

Der Verwaltungsrat hat seine Sitzungen in der Regel unter Beteiligung des Vorstands abgehalten. Soweit Personen, die nicht Mitglied des Verwaltungsrats sind, an dessen Sitzungen teilgenommen haben, wurden sie auf ihre Verschwiegenheit verpflichtet.

Für den Verwaltungsrat wurde eine D&O-Versicherung ohne Selbstbehalt, für den Vorstand mit Selbstbehalt abgeschlossen.

## II. Vorstand

Der Vorstand hat ausschließlich im Interesse des Unternehmens und dessen nachhaltiger Wertsteigerung gearbeitet; das Unternehmen benachteiligende Tätigkeiten wurden nicht ausgeübt. Für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien wurde von der Geschäftsleitung Sorge getragen.

Die Zusammenarbeit des Vorstands, seine Ressortverteilung sowie das Verfahren zur Beschlussfassung des Gremiums sind in der Geschäftsordnung für den Vorstand geregelt.

Die IBB verfügte im Zeitraum vom 21.03.2014 bis zum 13.04.2014 und vom 30.04.2014 bis zum 01.07.2014 vorübergehend nicht über die nach dem Investitionsbankgesetz und nach § 8 Abs. 1 der Satzung der Investitionsbank Berlin vorgeschriebene Mindestanzahl von zwei Vorstandsmitgliedern. Die Handlungsfähigkeit der Bank sowie die Beachtung der Kompetenzrichtlinien waren in Abstimmung mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht sichergestellt.

Die IBB verfügt über ein den Anforderungen der MaRisk entsprechendes wirksames Risikomanagement und Risikocontrolling.

Die Vergütung des Vorstandes, die im Anhang zum Jahresabschluss individualisiert unter Angabe der Bestandteile ausgewiesen ist, erfolgte grundsätzlich auf Basis eines Jahresgehaltes (Fixum) und einer variablen Erfolgsvergütung. Auf die Einhaltung des Abfindungs-Caps wurde geachtet.

Zwischen dem Vorstand und der Verwaltungsratsvorsitzenden werden grundsätzlich Zielvereinbarungen abgeschlossen.

## III. Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat hat seine Aufgaben nach der Satzung, der Geschäftsordnung für den Vorstand und der Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat wahrgenommen. Das Gremium wurde vom Vorstand in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für die IBB einbezogen und sah keinen ergänzenden Regelungsbedarf. Der Verwaltungsrat hat keine weiteren Geschäfte an seine Zustimmung gebunden.

Der Verwaltungsrat wurde vom Vorstand über wichtige Angelegenheiten informiert. Neben den ordentlichen Sitzungen des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse haben fünf außerordentliche Sitzungen des Verwaltungsrates und zwei außerordentliche Sitzung des Risiko- und Prüfungsausschusses (vormals: Kreditausschuss) stattgefunden. Sitzungsfrequenzen und Zeitbudgets entsprachen den Erfordernissen der Bank. Kein Verwaltungsratsmitglied hat an weniger als an der Hälfte der Sitzungen teilgenommen.

Der Verwaltungsrat trifft seine Entscheidungen im Plenum, ggf. nach Vorbefassung in seinen Ausschüssen. Darüber hinaus wurden den Ausschüssen durch eine vom Verwaltungsrat beschlossene Geschäftsordnung entsprechende Entscheidungskompetenzen übertragen.

Über die Erst- und Wiederbestellung sowie die Abberufung des Vorstands wird nach Vorbefassung im Nominierungsausschuss (vormals: Arbeitsausschuss) entschieden. Eine Altershöchstgrenze für Vorstände ist in der Satzung festgelegt. Eine Nachfolgeregelung besteht nicht.

Im Berichtsjahr wurden die neuen Regelungen des Kreditwesengesetzes (KWG) umgesetzt. Zur Beratung und Unterstützung des Verwaltungsrats sowie zur Steigerung seiner Effizienz hat die IBB folgende Ausschüsse, die auch die Aufgaben des ehemaligen Kreditausschusses bzw. Arbeitsausschusses übernommen haben, eingerichtet:

- Risiko- und Prüfungsausschuss (Vorsitzender: Herr Dr. Dietrich Rümker)
- Nominierungsausschuss (Vorsitzende: Frau Senatorin Cornelia Yzer)
- Vergütungskontrollausschuss (Vorsitzende: Frau Senatorin Cornelia Yzer)

Zwischen der Verwaltungsratsvorsitzenden und dem Vorstand hat ein regelmäßiger Kontakt stattgefunden. Der Vorstand hat die Verwaltungsratsvorsitzende und den Vorsitzenden des Risiko- und Prüfungsausschusses über besondere Ereignisse unterrichtet.

Kein Verwaltungsratsmitglied hat die vom BCGK vorgegebene maximale Zahl an Aufsichtsratsmandaten erreicht. Die Verwaltungsratsmitglieder haben keine Organfunktionen oder Beratungsaufgaben bei Wettbewerbern ausgeübt.

Die Vergütung der Mitglieder wurde auf Basis eines Senatsbeschlusses geregelt und wird im Anhang zum Jahresabschluss ausgewiesen. Sonderleistungen wurden nicht gezahlt.

Der Verwaltungsrat hat die Zielvereinbarungen für den Vorstand beschlossen. Der Gesellschafter ist im Verwaltungsrat vertreten.

Der Verwaltungsrat hat sich im Geschäftsjahr im Einklang mit § 25d Abs. 11 Nrn. 3, 4 KWG sowie Abschnitt III Nr. 8 BCGK mit der Effizienz seiner Tätigkeit befasst. Es waren nach seinen Feststellungen keine Ereignisse zu verzeichnen, die eine eingeschränkte Effizienz erkennen lassen.

#### **IV. Interessenkonflikte**

Vorstand und Verwaltungsrat haben die Unternehmensinteressen gewahrt und keine persönlichen Interessen verfolgt. Im Berichtszeitraum hat ein Mitglied des Verwaltungsrates zu einem Sachverhalt einen Interessenkonflikt offen gelegt. Das Mitglied des Verwaltungsrates hat, sofern der Sachverhalt im Verwaltungsrat erörtert worden ist, nicht an der Erörterung teilgenommen. Interessenkonflikte im Übrigen haben nicht bestanden.

Geschäfte mit der IBB durch Mitglieder des Vorstandes, ihnen nahestehende Personen oder ihnen persönlich nahestehende Unternehmen bestanden nicht und mussten dementsprechend dem Verwaltungsrat nicht zur Zustimmung vorgelegt werden.

Dem Verwaltungsrat wurden weder Berater-, Dienstleistungs- und Werkverträge noch sonstige Verträge von Verwaltungsratsmitgliedern mit der IBB zur Zustimmung vorgelegt. Der Verwaltungsrat hat keine auf Einzelfälle bezogenen Verfahrensregelungen für Geschäfte mit der IBB erlassen.

Die Mitglieder des Vorstandes haben die Regeln des Wettbewerbsverbots beachtet, weder Vorteile gefordert noch angenommen oder solche Vorteile Dritten ungerechtfertigt gewährt. Dem Vorstand ist kein Fall der Vorteilsannahme oder -gewährung bei den Beschäftigten der IBB bekannt geworden.

Soweit durch den Vorstandsvorsitzenden Nebentätigkeiten wahrgenommen worden sind, wurde vorab die Zustimmung des Verwaltungsrates eingeholt.

Mitgliedern des Vorstandes und des Verwaltungsrats wurden keine Darlehen gewährt.

#### **V. Transparenz**

Tatsachen im Tätigkeitsbereich der IBB, die nicht unwesentliche Auswirkungen auf die Vermögens- und Finanzlage bzw. auf den allgemeinen Geschäftsverlauf hatten, sind nicht bekannt geworden.

Unternehmensinformationen (z. B. der Geschäftsbericht der Bank) werden auch über das Internet veröffentlicht.

## **VI. Rechnungslegung**

Der Jahresabschluss wurde unter Benennung der Beteiligungsunternehmen der IBB entsprechend den anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen ordnungsgemäß aufgestellt. Die Veröffentlichung von Quartalsberichten ist nicht vorgesehen. Zwischenberichte wurden vom Verwaltungsrat mit dem Vorstand regelmäßig erörtert.

## **VII. Abschlussprüfung**

Der Rechnungshof hat im Rahmen der Beauftragung vom Abschlussprüfer eine Erklärung erhalten, dass keine beruflichen, finanziellen oder sonstigen Verpflichtungen - auch nicht seitens Organen des Abschlussprüfers - mit der IBB, respektive seinen Organmitgliedern, bestanden; an der Unabhängigkeit des Prüfers, seiner Organe bzw. der Prüfungsleiter bestanden keine Zweifel.

Der Rechnungshof von Berlin hat dem Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag erteilt und mit ihm die Honorarvereinbarung getroffen.

Der Abschlussprüfer hat mit dem Rechnungshof vereinbart, ihn und den Verwaltungsrat über wesentliche Feststellungen und Vorkommnisse zu unterrichten. Der Abschlussprüfer wurde ferner vom Rechnungshof von Berlin beauftragt, die Verwaltungsratsvorsitzende bei Vorliegen möglicher Befangenheitsgründe unverzüglich zu unterrichten. Der Abschlussprüfer hat keine Befangenheitsgründe vorgetragen.

Dem Abschlussprüfer sind keine Tatsachen bekannt geworden, die eine Unrichtigkeit dieser abgegebenen Erklärung zum Berliner Corporate Governance Kodex ergeben.

Der Abschlussprüfer hat an den Beratungen des Verwaltungsrats über den Jahresabschluss teilgenommen und hat über wesentliche Ergebnisse seiner Prüfung berichtet.